

Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung



organisationsbüro
Strafverteidigervereinigungen

Berichterstatter: Tim Burkert (Hamburg)
Lefter Kitlikoglu (Frankfurt/Main)
Stephan Schneider (Berlin)

fanny-zobel-str. 11
d - 12435 berlin
(0)30- 5770 1769

Berlin, 21. Oktober 2019

info@strafverteidigertag.de
www.strafverteidigertag.de

geschäftsführung:
thomas uwer
jasper von schlieffen

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN haben sich frühzeitig mit der Umsetzung der Richtlinien EU 2016/1919 und 2016/800 befasst und bereits im Mai 2018 mit dem Policy Paper »Neuordnung der Pflichtverteidigerbestellung«¹ eine umfangreiche Dokumentation der bisher geltenden Rechtslage vorgelegt, darin ausführlich auf die Notwendigkeit vorzunehmender Änderungen hingewiesen und Änderungsvorschläge formuliert, die der Stärkung der Verteidigungsrechte Beschuldigter und Angeklagter und damit einer rechtsstaatlichen Modernisierung des Strafverfahrens dienen. Insbesondere haben die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN auf Missstände hingewiesen, die dem deutschen Strafverfahren immanent und ganz wesentlich auf die Nichtmitwirkung von Verteidigung im Strafverfahren – hauptsächlich im Ermittlungsverfahren – zurückzuführen sind.

bankverbindung:
strafverteidigervereinigungen
de87 1001 0010 0122 0341 04
bic: PBNKDEFF
U-St.-ID: DE217625022

mitglieder:

baden-württembergische
strafverteidiger e.V.

initiative bayerischer
strafverteidigerinnen und
strafverteidiger e.V.

vereinigung berliner
strafverteidiger e.V.

hamburger arbeitsgemeinschaft
für strafverteidigerinnen und
strafverteidiger e.V.

vereinigung hessischer
strafverteidiger e.V.

schleswig-holsteinische
strafverteidigervereinigung e.V.

strafrechtsausschuss des kölnier
anwaltsverein e.V.

strafverteidigerinnen- und
strafverteidigerverein
mecklenburg-vorpommern e.V.

vereinigung niedersächsischer
und bremer strafverteidigerinnen
und strafverteidiger e.V.

strafverteidigervereinigung
NRW e.V.

strafverteidiger sachsen /
sachsen-anhalt e.V.

freispruch

mitgliederzeitung der
strafverteidigervereinigungen

issn: 2196 - 9868
redaktion: thomas uwer
freispruch@strafverteidigertag.de
adresse: s.o.
erscheinungsweise: halbjährlich

Die Kernforderungen der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN lauten schlagwortartig wie folgt:

- Ausweitung der notwendigen Verteidigung
- Vorverlagerung des Zeitpunkts der Bestellung – »Verteidiger der ersten Stunde«
- Transparenz bei der Auswahlentscheidung und Qualitätsanforderungen an die Verteidigung
- Vereinfachung des Wechsels des notwendigen Verteidigers
- Bestellung eines weiteren bzw. weiterer Verteidiger
- Abschaffung der Kostentragungspflicht des bedürftigen Verurteilten.

Auf dieses Policy Paper wird ebenso Bezug genommen wie auf die Stellungnahme der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN vom 2. Dezember 2018 zu dem Referentenentwurf zur Umsetzung der genannten Richtlinie.²

Bereits in der vorgenannten Stellungnahme vom Dezember 2018 haben die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN die inkonsequente Umsetzung der Richtlinie kritisiert. Auch haben sie angemerkt, dass die Möglichkeit vertan werde, mit der Umsetzung der Richtlinien eine grundlegende Reform des Rechts der notwendigen Verteidigung zu bewirken und der seit Jahrzehnten immer wieder kritisierten missbräuchlichen Anwendung des Rechts der notwendigen Verteidigung durch Gerichte normative Schranken zu setzen.

¹ Policy Paper der *Strafverteidigervereinigungen*: Neuordnung der Pflichtverteidigerbestellung, Autoren: René Bahns, Tim Burkert, Kai Guthke, Lefter Kitlikoglu, Thomas Scherzberg [Hrsg. v.d. Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro], Berlin 2018. Online abrufbar unter: https://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/PP_Pflicht_web%20Kopie.pdf

² <https://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/Stellungnahmen/SN%20notwVerteidigung%20StVV%2002122018.pdf>

Der Regierungsentwurf ist aus Sicht der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN ein deutlicher Rückschritt hinter dem Referentenentwurf und zeigt ein verstörendes Bild der Bundesregierung von der Arbeit von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern. Die vorgesehenen Regelungen sind zudem nicht praxistauglich und würden bei ihrer Umsetzung zu zahllosen juristischen Auseinandersetzungen im Verfahren im Hinblick auf Fragen der notwendigen Verteidigung und der Verwertbarkeit von Ermittlungsergebnissen führen. Der Regierungsentwurf ist nicht zuletzt unsystematisch.

1.

Die Richtlinie EU 2016/1919 bezweckt, die Verteidigung von Beschuldigten entweder in bestimmten Verfahrenssituationen (sog. materielle Kriterien, Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie) oder bei finanzieller Bedürftigkeit sicherzustellen. Die Richtlinie nimmt also die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union existierenden unterschiedlichen Herangehensweisen an die Mitwirkung von Verteidigung in Strafverfahren auf.

In Deutschland werden historisch materielle Kriterien im Sinne der Richtlinie angewandt. Verteidigung ist – kurzgefasst – notwendig, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig oder von besonderer Bedeutung für den Betroffenen ist. Fälle notwendiger Verteidigung sind grundsätzlich in § 140 StPO geregelt, daneben in wenigen weiteren Vorschriften. Dieses System ist paternalistisch: Der Wille des betroffenen Beschuldigten oder Angeklagte spielt bei Beurteilung der Frage, ob Verteidigung notwendig ist oder nicht, keine Rolle. Die insoweit unter dem Richtlinien-Begriff der »Prozesskostenhilfe« subsumierbaren materiellen Kriterien der notwendigen Verteidigung sind Ausgangspunkt für die Umsetzung der Richtlinie, wenn dieses System beibehalten werden soll, was die Strafverteidigervereinigungen ausdrücklich begrüßen.

Art. 4 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie definiert als Mindeststandard materieller Kriterien das Drohen mit oder den Vollzug von Haft. In Art. 4 Abs. 5 benennt die Richtlinie den Zeitpunkt, zu dem – »spätestens« – »Prozesskostenhilfe« (in Deutschland also die Stellung eines Verteidigers) zu gewähren ist. Eine Ausnahme hiervon sieht die Richtlinie nicht vor.

Die Richtlinie lässt in Erwägungsgrund 9 allerdings zu, dass sie nicht zur Anwendung kommen solle, wenn Verdächtige oder Beschuldigte oder gesuchte Personen auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß u.a. Art. 9 der Richtlinie 2013/48/EU verzichtet und diesen Verzicht nicht widerrufen haben. Im Regierungsentwurf wird daraus abgeleitet, dass ein Verzicht auf Verteidigung insgesamt möglich sei, die Richtlinie 2016/1919 in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommen müsse. Daraus wird weiter abgeleitet, die Frage der Notwendigkeit der Verteidigung könne mit einem Antragsrecht des Betroffenen verknüpft sein. So wird in § 141 Abs. 1-E formuliert, dass dem unverteidigten Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist, in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger zu bestellen sei, wenn er dies beantragt. Im Regierungsentwurf wird also das geltende Recht auf den Kopf gestellt, obwohl nach der Begründung des Entwurfs weiterhin an dem System der notwendigen Verteidigung festgehalten werden soll. Soll dies den Abschied vom paternalistischen System der notwendigen Verteidigung einleiten?

Ausgenommen davon sind in § 141 Abs. 2-E die Fälle genannt, in denen – Erwägungsgrund 18 der Richtlinie folgend – es keines Antrags bedarf. Namentlich § 142 Abs. 2 Nr. 3-E gibt in diesem Zusammenhang Anlass zur Diskussion.

Demzufolge bedarf es eines Antrags nicht, wenn im Ermittlungsverfahren bei der Vernehmung des Beschuldigten namentlich wegen seiner Schutzbedürftigkeit die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist. In diesem Fall soll auch ohne Antrag ein Verteidiger zu bestellen sein. Die Umsetzung regelt der Entwurf in § 142 Abs. 2 und 4-E.

Interessant ist, was der Entwurf an Formulierung auslöst, weil sich darin die gesamte Widersprüchlichkeit bricht: Es fehlt der genau definierte Zeitpunkt, den Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie benennt – unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, und damit ist jede und daher auch die erste Befragung durch die Polizei gemeint. § 141 Abs. 2-E lässt dies offen: Dort wird »eine Vernehmung« formuliert und auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt. Die

Formulierung lässt es also zu, dass im Einzelfall eine Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ohne Rechtsbeistand durchgeführt werden kann; und sich dann im späteren Verfahrensverlauf herausstellt, dass eine Verteidigung notwendig ist. Damit wird Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie umgangen. Der Entwurf ist somit nicht richtlinienkonform.

2.

Die materiellen Kriterien in § 140-E berücksichtigen zudem die Erwägungsgründe 12 und 13 der Richtlinie nicht zureichend. In Erwägungsgrund 13 heißt es am Ende:

»Sofern es mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist, kann die Prüfung der materiellen Kriterien bei bestimmten geringfügigen Zuwiderhandlungen als nicht erfüllt angesehen werden.«

Welche geringfügigen Zuwiderhandlungen gemeint sind, kann in Erwägungsgrund 12 nachgelesen werden: Es sind die Fälle, in denen nach dem Recht des Mitgliedsstaates kein Freiheitsentzug als Sanktion verhängt werden kann.

In diesem Kontext ist auch Erwägungsgrund 9 – auf den sich der Regierungsentwurf mit dem vorgesehenen Antrag maßgeblich bezieht – zu verstehen, was wiederum durch die Bezugnahme auf die Schutzbedürftigkeit in Erwägungsgrund 18 deutlich wird: Der Antrag darf keine materiellrechtliche Voraussetzung für die Gewähr von »Prozesskostenhilfe« im Strafverfahren sein, wenn jemand schutzbedürftig im Sinne der Richtlinie ist.

Das im Entwurf vorgesehene Antragsersfordernis ist also weder im deutschen Recht systemkonform noch ist es richtlinienkonform. Es hat zu entfallen.

Darüber hinaus erweitert der Katalog des neuen § 140 Abs. 1-E den bisherigen Anwendungsbereich kaum – und vor allem nicht ausreichend. Ausgehend von Erwägungsgründen 12 und 13 bleiben die Strafverteidigervereinigungen bei ihrem Vorschlag, dass zumindest dann, wenn eine Freiheitsstrafe – auch bei wahrscheinlicher Strafaussetzung zur Bewährung – als Sanktion in Betracht kommt, ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. Denn dann handelt es sich nicht mehr um »geringfügige Zuwiderhandlungen« i.S. der Richtlinie.

3.

Ein Verzicht auf einen Rechtsbeistand wird in Art. 9 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2013/48/EU erwähnt. Allerdings haben die Mitgliedsstaaten für diesen Fall sicherzustellen, dass der Verdächtige oder die beschuldigte Person »mündlich oder schriftlich eindeutige und ausreichende Informationen in einfacher und verständlicher Sprache über den Inhalt des betreffenden Rechts und die möglichen Folgen eines Verzichts auf dieses Rechts« sowie auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs des Verzichts erhält.

Unbeschadet der oben unter 2. dargestellten Auffassung der Strafverteidigervereinigungen, dass ein Antragsersfordernis zu entfallen hat, wären die in Art. 9 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2013/48/EU genannten Garantien normativ zu verankern. Die in § 136 Abs. 1-E vorgesehene Belehrung auf die Möglichkeit der Bestellung eines Verteidigers »unter den Voraussetzungen des § 140« StPO nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und § 142 Abs. 1 StPO krankt bereits daran, kompliziert und für den Beschuldigten nicht verständlich zu sein. Auch muss der Beschuldigte in einer für ihn psychisch äußerst belastenden Situation in der Lage sein, die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu verstehen und zu einer Subsumtion fähig sein. Dies ist realitätsfremd. Die vorgesehene Regelung enthält keine eindeutigen und ausreichenden Informationen über den Inhalt des betreffenden Rechts und dessen Anwendung.

Die Formulierung im Entwurf ist irreführend, weil ein Hinweis auf § 142 Abs. 2-E nicht erfolgt und die vorgesehene Belehrung damit unvollständig ist.

Ebenfalls irreführend ist die Wortwahl im Entwurf, dass der Beschuldigte darüber zu belehren sei, auf Antrag könne ihm ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Das ist eine Umkehr des Regel- und Ausnahmeprinzips. Regelhaft hat der Beschuldigte einen Anspruch auf einen Rechtsbeistand, lediglich im Ausnahmefall kann er auf diesen verzichten. Die Formulierung, dass auf Antrag

zu bestellen sei, suggeriert, dass die Verteidigungslosigkeit die Regel und der Rechtsbeistand die Ausnahme ist. Zu belehren wäre der Beschuldigte also ausdrücklich über einen Verzicht auf einen ihm zustehenden Rechtsbeistand. Die Belehrung über die mögliche Kostenfolge in § 136 Abs. 1 Satz 5 am Ende StPO hat zu entfallen, sie ist irreführend. In vielen Fällen ist ein Rechtsbeistand für den Beschuldigten tatsächlich kostenfrei, z.B. bei Einstellung des Verfahrens. Die derzeitige Belehrung, die § 136 Abs. 1 Satz 5 am Ende StPO vorsieht, hat darüberhinausgehend – gewollt oder ungewollt – den psychologischen Effekt, dass eine Vielzahl von Beschuldigten die vermeintliche Kostenfolge meidet und auf die Hinzuziehung eines Verteidigers – jedenfalls in diesem Verfahrensstadium – verzichtet. Dies konterkariert das Ziel der PKH-Richtlinie.

4.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Bestellung ist dem Regierungsentwurf anzumerken, dass er sich Gedanken über die Frage macht, wie die Mitwirkung von Verteidigerinnen und Verteidigern verhindert werden kann, nämlich mit der Erfindung des Antragserfordernisses. Wie aber die Mitwirkung von Verteidigerinnen und Verteidigern realiter umgesetzt werden kann, wenn denn ein solcher Antrag gestellt wird, dazu enthält der Regierungsentwurf keine Lösung.

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN haben bereits im Policy Paper den Vorschlag eines einzu-richtenden Präsenzdienstes gemacht, der von den Rechtsanwaltskammern geführt werden soll.

Man wird sich über die genaue gesetzliche Einbettung eines solchen Präsenzdienstes argumentativ auseinanderzusetzen haben; allein ein solcher Präsenzdienst kann aber sicherstellen, dass in den Fällen, in denen Beschuldigte einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers stellen, auch ein sog. Verteidiger der ersten Stunde bereit steht. Das ist der Verteidiger oder die Verteidigerin, der oder die den Beschuldigten vor der ersten polizeilichen Vernehmung berät und an dieser ggf. teilnimmt. Das wird zu allen Tages- und Nachtzeiten vorkommen. Wenn der Gesetzgeber sicherstellen möchte, dass – entsprechend Art. 7 der Richtlinie – in diesen Fällen die Verteidigung auch den Qualitätsanforderungen der Richtlinie entspricht und nicht etwa einzelnen bedürftigen oder polizeibekanntem Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen überlassen werden soll, dann kann dies nur mit einem vom Gericht unabhängigen Präsenzdienst geregelt werden.

Die freiwillige Gestellung von strafrechtlichen anwaltlichen Notdiensten dürfte nicht ausreichend sein, weil es nicht Dritten, nicht beliebigen Vereinen wie z.B. den Mitgliedervereinigungen der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN überlassen bleiben kann und darf, ob ein solcher Notdienst geführt wird oder nicht. Es ist vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, dass ein Präsenzdienst zu führen und dass dieser bei den Rechtsanwaltskammern zu verankern ist.

5.

Zur Frage der Auswahl des notwendigen Verteidigers haben die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN sowohl im Policy Paper als auch in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass das geltende Recht außer dem Grundsatz, dass der Beschuldigte vor einer Bestellung regelmäßig anzuhören ist, keinerlei Regeln enthält, wie der Richter die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers vorzunehmen hat. Das richterliche Auswahlverfahren stellt sich schlicht als undurchdringliche Blackbox dar.

Auch der Regierungsentwurf enthält keine weiteren Regeln dazu und überlässt die Auswahl des notwendigen Verteidigers – für den Fall der Untätigkeit des Betroffenen – trotz aller berechtigter Kritik nach wie vor den Gerichten und im Eilfall nach § 142 Abs. 4-E sogar der Staatsanwaltschaft, die sich mit diesem – von ihnen zu bestellenden – Verteidiger auseinanderzusetzen haben. Insbesondere die Absicht, dem Antagonisten des Beschuldigten – der Staatsanwaltschaft – die Auswahl eines »Not«-Pflichtverteidigers zu übertragen, ist entschieden abzulehnen.

Das ist dem 21. Jahrhundert nicht angemessen. Eine gesetzliche Lösung drängt sich geradezu auf: Die Auswahl hat gleichmäßig und auf Basis eines Datenverarbeitungsvorganges (»Algorithmus«) aus den elektronischen Verzeichnissen der jeweiligen Rechtsanwaltskammern zu erfolgen, in die die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen werden, die dazu bereit

und ausreichend qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollen weitere Kriterien wie Ortsnähe, spezielle Fachkenntnisse (z.B. Steuerstrafrecht), Sprachkenntnisse u.a. berücksichtigt werden.

Die – automatisierte – Auswahl aus diesem Verzeichnis sollte nach einem rollierenden System in der Art der Hilfsschöffnenliste organisiert sein, so dass jeweils der an bereitester Stelle stehende Rechtsanwalt, mithin also der bei Abfrage im System angezeigte Rechtsanwalt, angefragt werden kann, ob er rechtzeitig zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, wird bei dem an nächster Stelle stehenden Rechtsanwalt angefragt. Der Kontakt (-Versuch) mit jedem nach diesem System angefragten Rechtsanwalt ist – wie bei der Hilfsschöffnenliste – im System zu hinterlegen, damit die Auswahl im Nachhinein nachvollziehbar ist. Ein derartiges System würde jegliche unsachgemäße Beeinflussung der Auswahlentscheidung ausschließen und zu Transparenz und Verteilungsgerechtigkeit führen.

Zugriff auf diese Datenbank können nicht nur Gerichte, sondern in Eilfällen auch Staatsanwaltschaften oder ggf. Polizeidienststellen haben. Verwaltet wird die Datenbank hingegen von den örtlichen Rechtsanwaltskammern.

6.

Zu begrüßen ist, dass eine Entpflichtung eines zu einem frühen Zeitpunkt bestellten Verteidigers nunmehr auch gesetzlich verankert werden und dies auch unter den vom Gesetzgeber im Entwurf formulierten Bedingungen geschehen soll. Allerdings ist der genannte Zeitpunkt unpraktikabel: Zum einen kann sich in einer Vielzahl von Fällen innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung des ersten Pflichtverteidigers kein Vertrauensverhältnis gebildet haben bzw. es kann sich noch gar nicht abgezeichnet haben, dass ein solches nicht entstehen kann; zum anderen gibt es keine Notwendigkeit für einen derart frühen Zeitpunkt. Sinnvollerweise sollte in diesen Fällen auf den Zeitpunkt der Anklageerhebung abgestellt und eine Frist von zwei Wochen nach Anklagezustellung gewährt werden. Insbesondere in Haftsachen zeigt sich zu diesem Zeitpunkt – so lehrt es die Erfahrung –, ob ein Vertrauensverhältnis besteht oder nicht. Die finanzielle Mehrbelastung des Staates hält sich in deutlichen Grenzen: Bei einem Pflichtverteidigerwechsel entsteht bei dem neuen Verteidiger lediglich die Grundgebühr und die jeweilige Verfahrensgebühr erneut. Dies wäre allerdings auch der Fall, wenn der Wechsel zwei Wochen nach der ersten Bestellung erfolgt. Es entsteht daher der Eindruck, dass die frühe Fristsetzung gezielt einem Pflichtverteidigerwechsel entgegenwirken soll.

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN geben zu bedenken: Jedes Verfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren. Steht ein Beschuldigter gesetzlich unter Druck, binnen zwei Wochen nach Bestellung des Verteidigers den Wechsel beantragen zu müssen oder danach von diesem Recht abgeschnitten zu sein, kann dies zur Folge haben, dass deutlich mehr Beschuldigte von diesem Recht – zu diesem frühen Zeitpunkt – Gebrauch machen. Dies würde im Ergebnis höhere Kosten verursachen. Dem kann dadurch begegnet werden, dass der Wechsel zu einem späteren Zeitpunkt – z.B. Anklagezustellung – ermöglicht wird.

7.

Der Schritt, die Bestellung weiterer Verteidiger normativ zu regeln, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die beabsichtigte Regelung nicht befriedigend, wie die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN bereits in ihrer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf bemerkt haben. Vorzuziehen ist eine Regelung, wonach in den Fällen der §§ 76 Abs. 2 Satz 3, 120, 120b GVG auf Antrag, der einer Begründung nicht bedarf, ein zweiter Pflichtverteidiger bestellt werden soll; erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberlandesgericht (§§ 120, 120b GVG) oder Verfahren vor der großen Strafkammer in Besetzung mit drei Berufsrichtern nach § 76 Abs. 2 Satz 3 GVG sind per se als besonders umfangreich und/oder schwierig zu bezeichnen, sodass in diesen Fällen auf – nicht weiter zu begründenden – Antrag zwingend ein zweiter Pflichtverteidiger bestellt werden sollte. Angesichts der Verweisung auf die Vorschriften im GVG würde jedenfalls in diesen Fällen Streit darüber vermieden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung zusätzlicher Verteidiger vorliegen oder nicht.

Ein zweiter oder ein weiterer Pflichtverteidiger sollten auf – dann zu begründendem – Antrag auch dann zu bestellen sein, wenn dies aufgrund des Umfangs des Verfahrens oder der Schwierigkeit der Sach- und/oder Rechtslage geboten erscheint. Damit sollten die Fälle erfasst werden, in denen mit einer besonders langen Hauptverhandlung zu rechnen ist oder ein besonderer Umfang oder eine besondere Schwierigkeit angenommen wird. Nicht selten erstreckt sich eine Hauptverhandlung in z.B. einer umfangreichen Wirtschaftsstrafsache über einen Zeitraum von mehreren Jahren; das Aktenvolumen beträgt mehrere Terabyte.

8.

Gänzlich unberücksichtigt bleibt in den Regierungsentwürfen die Strafvollstreckung. Hier erfolgt derzeit eine analoge Anwendung des § 140 StPO. Es dürfte erhebliche praktische Probleme bedeuten, wenn das Recht der notwendigen Verteidigung jetzt grundlegend geändert wird, dieser offensichtliche Punkt aber nicht mit geregelt wird. Die Strafverteidigervereinigungen haben dazu einen praktikablen Vorschlag mit der Einführung eines § 140a StPO gemacht.